

Bürgermeister Hübler: Ich habe zwar den Antrag des Herrn Bürgermeisters Behner unterstützt, weil ich wünschte, daß die Sache zur Sprache kommen möge, werde aber, wenn es zur Abstimmung kommen sollte, nicht dafür stimmen. Der Zweck des geehrten Antragstellers kann doch nur der sein, daß eine officielle Ermittlung stattfindet, in wie weit das Anführen der uns mitgetheilten Blätter, daß die fraglichen Petitionen auf so ungesegliche Weise zusammengebracht worden, in Wahrheit beruhe. Eine solche Ermittlung anzustellen, liegt aber nicht in dem Ressortverhältniß unserer außerordentlichen Deputation. Eben so wenig würde das Auslegen der Petition, eben so wenig die Mittheilung des Blattes an die zweite Kammer zu diesem Zwecke führen. Der letztere würde nur dadurch erreicht werden, wenn die Staatsregierung, unter Abgabe jener Blätter, Seiten der Kammer um eine nähere Untersuchung der Sache gebeten würde. Nach den Erklärungen des Herrn Staatsministers und des Herrn Bürgermeisters Starke scheint es aber auch dessen nicht zu bedürfen, weil die Kreisdirection zu Bautzen schon Notiz von der Sache genommen und die nöthigen Recherchen angestellt hat. Ich muß daher gegen alle drei Anträge stimmen.

v. Schönberg-Bibran: Mir ist das Factum, welches Herr v. Posern erwähnte, ebenfalls bekannt; ich bin aber auch bereit, öffentlich und privatim den Namen des Geistlichen zu nennen.

Graf Hohenthal-Königsbrück: Auch ich bin natürlich erbötig, den Namen zu nennen, weil ich nicht wagen würde, ein Factum anzuführen, das ich nicht zu vertreten weiß.

Staatsminister v. Rönnert: Der Antrag kann nichts helfen, wenn nicht wirkliche Ungeseglichkeiten angegeben werden, und wenn er nicht auf alle Petitionen gerichtet wird, sie mögen in diesem oder jenem Sinne veranlaßt werden. Die Regierung mußte, will sie gerecht sein, auch wegen anderer Petitionen verfügen. Wie diese veranlaßt und betrieben werden, liegt ja notorisch vor, und mir sind von vielen Seiten verschiedene Specialitäten über die Art und Weise mitgetheilt worden, wie die Petitionen zu Stande gebracht, die Unterschriften zusammengebracht werden, wie man sie bei Lehrlingen herumschickt und von Männern unterzeichnen läßt, die nicht einmal zu den Sachsen gehören. So ist mir versichert worden, daß in Leipzig während der Messe viele Fremde unterschrieben haben, daß ein Engländer zur Unterschrift aufgefordert wurde und auf seine Entgegnung, es ginge ihn nichts an, zur Antwort erhielt, das sei gleichgültig. Da hat er denn seinen englischen Namen in den deutschen Schulfeld verwandeln und unterschreiben müssen. Man wird in dem Herumschicken der Petitionen schwerlich mehr finden können, als in dem Einladen durch Karten, in dem Auslegen zur Unterschrift an öffentlichen oder verschiedenen Orten, in der Bekanntmachung, daß sie ausliegen, und dem Auffordern zum Unterschreiben, oder darin, daß man sie drucken läßt und an alle Städte

und Orte versendet. Wenn in der Oberlausitz eine Ungeseglichkeit vorgekommen ist, so ist es, so viel ich weiß, die gewesen, daß die Gemeinden die Gemeindevorstände haben nöthigen wollen, die Gemeinden zusammenzuberufen. An andern Orten, in einer großen Stadt aber war ebenfalls öffentliche Aufforderung ergangen, daß Alle, welche sich für die evangelische Kirche interessirten, zu einer Petition im entgegengesetzten Sinne an einem öffentlichen Orte zusammenkommen sollten. Das ist nichts Anderes. So lange man das gemeinschaftliche Petiren zuläßt, wird dem Unwesen am besten vorgebeugt, wenn man diesen gemeinschaftlichen Petitionen wegen ihres zweifelhaften Ursprungs und wegen ihrer Tendenz keinen Werth beilegt. Dann muß man aber freilich in den Kammern bei den einzelnen Gegenständen nicht immer auf die Zahl der eingegangenen Petitionen, auf die große Zahl der Unterschriften hinweisen, nicht immer, wie von der einen Seite geschieht, darauf pochen, daß sich hierin der Volkswillen ausspreche, nicht auf die Volksstimme sich berufen. Man muß auf die Zahlen, welche die Petitionen enthalten, keinen Werth legen. Von dieser Ansicht geht die Regierung aus, und wird gewiß Anklang im Volke finden, wenn die Kammern dieselbe Ansicht befolgen und keinen Werth auf die Petitionen legen. Wenn von einer Seite angefangen, stets auf Aenderung des Bestehenden gedrungen wird, so ist es der andern Seite nicht zu verdenken, wenn sie sich durch gleiche Petitionen verwahrt.

v. Polenz: Ueber den Punkt, daß ein Kammermitglied zur Petition Veranlassung gegeben haben soll, muß ich noch etwas bemerken, da keiner der frühern Redner dieses berührte. Gehört habe ich nicht, daß der Bürgermeister Behner gesagt hätte, dieses Kammermitglied hätte ungesegliche Mittel gebraucht, sondern nur, er habe solche veranlaßt. Ich frage: sollte denn ein Vergehen darin liegen, wenn Jemand demjenigen, der ihn fragt: können wir nicht eine entgegengesetzte Petition einreichen? antwortet: so gut, wie jene das Recht haben, eine Petition einzubringen, ist es euch auch nicht verwehrt. Das ist allerdings eine Veranlassung, die eingetreten sein könnte. Warum aber darauf ein so großes Gewicht gelegt wird, kann ich nicht begreifen, und es wäre mir, obgleich ich in dieser Art noch niemals befragt worden bin, interessant, zu wissen, ob das nicht erlaubt wäre. Wenn mehrere Personen im Volke eine Petition einbringen wollen, so sehe ich nicht ein, warum ich ihnen abrathen soll, in so fern ich die Sache billige. Ich möchte das nicht als eine Beschuldigung eines Kammermitglieds angesehen wissen; denn weder Constitution noch Landtagsordnung verbieten solches:

Bürgermeister Behner: Der Sprecher vor mir hat mich ganz falsch verstanden. Ich habe nicht gesagt, daß ein Mitglied unserer Kammer Antheil genommen habe, sondern es sei in öffentlichen Blättern angeführt worden, daß von einem Landtagsabgeordneten Emissäre ausgesandt und dazu die Nachtwächter gebraucht worden wären. Gegen §. 53 der Landgemeindeordnung seien also ganze Gemeinden zum Zusammenkommen aufgefordert worden. Ich habe ferner gesagt, man habe vorge-